

# Mehrkostenvereinbarung für Füllungen gemäß Paragraf 28 Absatz 2 SGB V

Zwischen Zahnarzt

---

und Patient

---

§ 28 Abs. 2 SGB V lautet: Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen.

In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.

*Die Mehrkosten für die von Ihnen gewählte Füllungsalternative berechnen sich wie folgt:*

Zahn	Anzahl	GOZ-Nr.	Leistung	Faktor	Euro
16	1	217	Dentinadhäsive Rekonstruktion, gem. § 6,2 GOZ entsprechend Einlagefüllung dreiflächig	2,4	110,68
Abzüglich Kassenleistung					
	Anzahl	BEMA-Nr.	Leistung	Punkte*	Euro
	1	13c	Standardfüllung	39	32,19
Zu zahlende Mehrkosten					78,49

**Erklärung des Zahnarztes:** Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis zur Durchführung der geplanten Behandlung.

**Erklärung des Patienten:** Ich bin von meinem behandelnden Zahnarzt über die alternativen Therapiemöglichkeiten aufgeklärt worden. Ich habe eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Ort, Datum

---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Zahnarztes